

Synopsis der Änderungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bisherige Version	Geänderte Version
<p>§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und als Sitzungsgeld geleistet wird.</p> <p>(2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 60,00 Euro.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro, b) von mehr als 1,5 Stunden 50,00 Euro, c) von mehr als 7 Stunden 100,00 Euro.</p> <p>(4)</p> <p>a) bis zu 1,5 Stunden von 45,00 Euro, b) von mehr als 1,5 Stunden 90,00 Euro, c) von mehr als 7 Stunden 100,00 Euro.</p>	<p>§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Funktion sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Universitätsstadt Tübingen, zu der sie von der Verwaltung in ihrer Funktion als Mitglied des Gemeinderats eingeladen wurden, eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und als Sitzungsgeld geleistet wird.</p> <p>(2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 175,00 Euro.</p> <p>Kann ein Mitglied des Gemeinderats seine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlichen oder rechtlichen Gründen länger als drei Monate nicht ausüben, wird der Grundbetrag nach Ablauf einer Dreimonatsfrist um 50 Prozent gekürzt.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>a) bis zu 2,0 Stunden 25,00 Euro, b) bis zu 4,0 Stunden 50,00 Euro, c) bis zu 6,0 Stunden 75,00 Euro, d) von mehr als 6,0 Stunden 100,00 Euro.</p> <p>(4)</p> <p>a) bis zu 2,0 Stunden von 45,00 Euro, b) bis zu 4,0 Stunden 90,00 Euro, c) von mehr als 4 Stunden 130,00 Euro.</p>
<p>§ 3 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats</p>	<p>§ 3 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats</p>

<p>Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen des § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und b) oder des § 2 Absatz 4 Buchstaben a) und b).</p>	<p>Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Funktion und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen des § 2 Absatz 3 oder des § 2 Absatz 4.</p>								
<p>§ 4 Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bis zu 1,5 Stunden</td> <td>25,00 Euro,</td> </tr> <tr> <td>b) von mehr als 1,5 Stunden</td> <td>50,00 Euro.</td> </tr> </table> <p>Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstands erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro.</p>	a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro,	b) von mehr als 1,5 Stunden	50,00 Euro.	<p>§ 4 Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Briefwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table border="0"> <tr> <td>(a) bis zu 1,5 Stunden</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>(b) von mehr als 1,5 Stunden</td> <td>50 Euro</td> </tr> </table> <p>Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro.</p> <p>(2a) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Urnenwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz</p>	(a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro	(b) von mehr als 1,5 Stunden	50 Euro
a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro,								
b) von mehr als 1,5 Stunden	50,00 Euro.								
(a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro								
(b) von mehr als 1,5 Stunden	50 Euro								

	<p>ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table data-bbox="810 347 1402 425"> <tr> <td>(a) bis zu 1,5 Stunden</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>(b) von mehr als 1,5 Stunden</td> <td>55 Euro</td> </tr> </table> <p>Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Wahlleitung werden den Vorsitzenden der Urnenwahlbezirke gleichgestellt.</p> <p>(4) Die sonst ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen erhalten eine Entschädigung entsprechend § 4 Absatz 1.</p> <p>(5) Für ihre Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro, sofern sie für die zeitliche Dauer der Schulung nicht von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden. Damit ist auch die Abholung der Wahlunterlagen abgegolten.</p> <p>(6) Städtische Beschäftigte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes anderer Behörden sowie weitere Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung am Folgetag einer Wahl freigestellt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.</p>	(a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro	(b) von mehr als 1,5 Stunden	55 Euro
(a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro				
(b) von mehr als 1,5 Stunden	55 Euro				
<p>§ 5 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p>	<p>§ 5 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p>				

<p>(2) Mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag werden getrennt behandelt. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag darf zusammen den Betrag von 100,00 Euro, davon abweichend in den Fällen des § 2 Absatz 4 den Betrag von 150,00 Euro, nicht übersteigen.</p>	<p>(2) Sitzungen, die aufeinanderfolgen und durch maximal eine Stunde unterbrochen sind, werden addiert und als ein Zeitaufwand abgerechnet. Sitzungen, die aufeinanderfolgen und länger als eine Stunde auseinanderliegen, werden getrennt behandelt.</p>
<p>§6 Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten als Aufwandentschädigungen monatlich 36,00 Euro zuzüglich 3,00 Euro je Mitglied der Fraktion.</p>	<p>§6 Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten als Aufwandentschädigungen monatlich 50,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro je Mitglied der Fraktion.</p> <p>(3) Die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrats ist über die Zulage als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. ehrenamtliche Stellvertreterin oder Stellvertretender der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abgegolten.</p>
<p>§ 7 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit</p> <p>Ehrenamtlich Tätige erhalten für Tätigkeiten außerhalb der Stadt neben der Entschädigung nach § 2 als Reisekostenvergütung, Fahrtkostenvergütung, Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung sowie Übernachtungsgeld nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Für die Fahrtkostenerstattung gilt die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.</p>	<p>§ 7 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit</p> <p>Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.</p>